

Satzung

der Ortsgemeinde Düngeheim über die 6. Änderung der Neufassung des Bebauungsplans „Nordwestliche Ortserweiterung“

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153), in der jetzt geltenden Fassung, in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und § 86 der Landesbauordnung (LBauO), hat der Ortsgemeinderat Düngeheim am 20.05.1999 folgende Satzung:

§ 1

Die Bebauung im Geltungsbereich der 6. Änderung der Neufassung des Bebauungsplans „Nordwestliche Ortserweiterung“ umfassend die Flurstücke

Gemarkung Düngeheim

Flur 9 - Flurstücke Nr. 3 und 4,

Flur 15 - Flurstück Nr. 70 teilweise (K 13, Straße),


richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

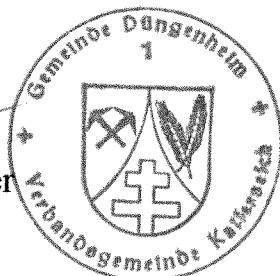
Die Bebauungsplanurkunde und die Begründung sind bestandteil dieser Satzung.
Die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Nordwestliche Ortserweiterung“ vom 13. März 1973 gelten weiterhin.

§ 2

Die 6. Änderung der Neufassung des Bebauungsplans „Nordwestliche Ortserweiterung“ tritt gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Düngeheim, den 27. 06. 1999
Ortsgemeinde Düngeheim



Peckart
Ortsbürgermeister

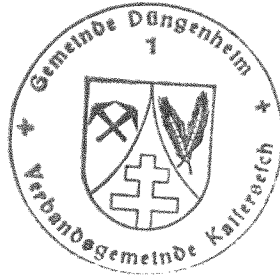


Ausfertigung:

Es wird bescheinigt, daß die vorstehende Satzung Gegenstand des Aufstellungsverfahrens war, daß die textlichen und zeichnerischen Darstellungen mit dem Willen des Gemeinderates übereinstimmen und daß die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Düngenheim, den 28. 06. 1999
Ortsgemeinde Düngenheim


Peckart
Ortsbürgermeister



BEGRÜNDUNG

zur 6. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes

„NORDWESTLICHE ORTSERWEITERUNG“

der Ortsgemeinde DÜNGENHEIM

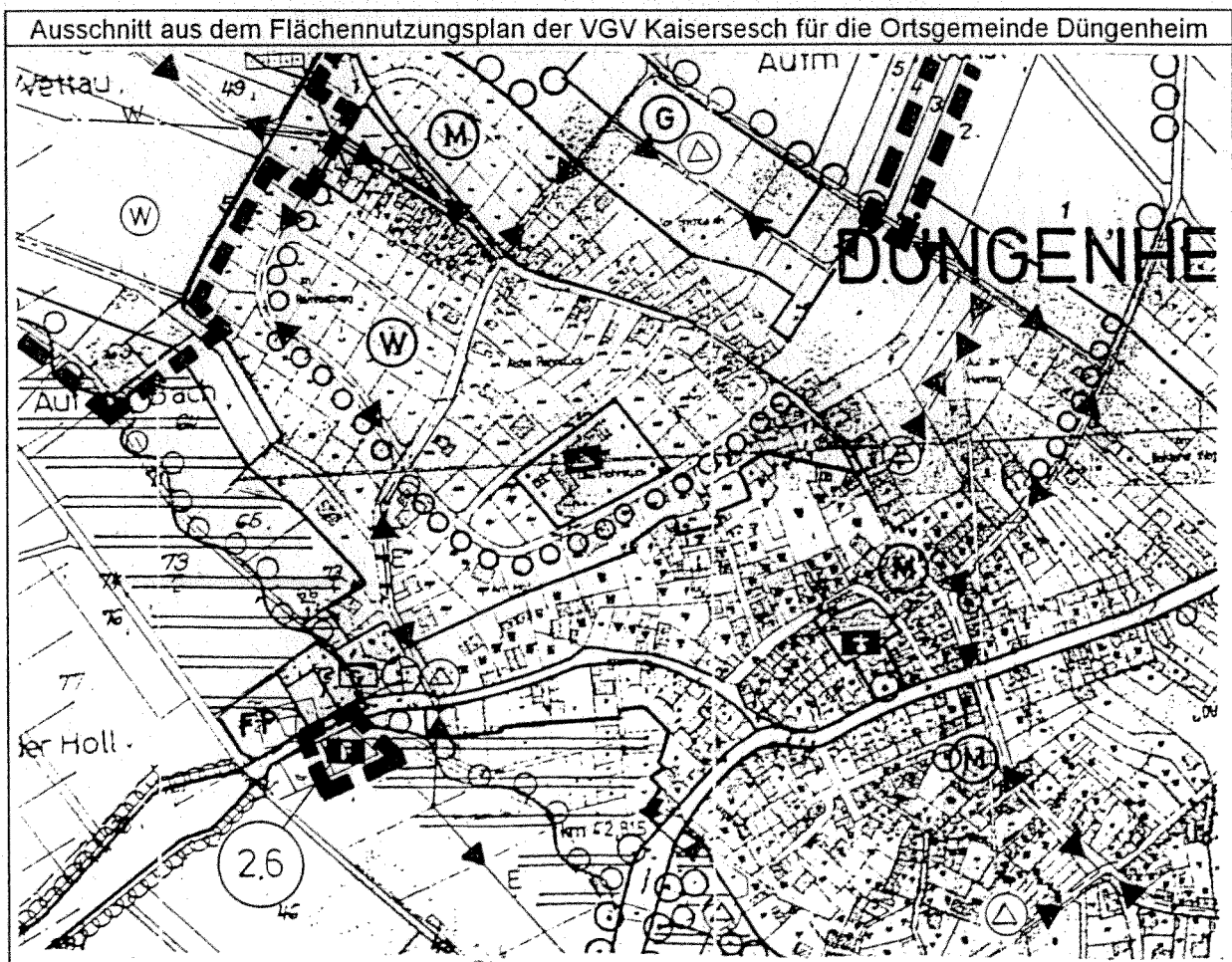
nach § 9 Absatz 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 08. 1997

Ziel und Zweck der Änderung, Allgemeines und Flächennutzungsplan

Veranlasst zur Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes wird die Gemeinde durch den Bedarf an einer Baufläche für das Feuerwehrgerätehaus. Der Bedarf ist entstanden durch die private Umnutzung des alten Schulgebäudes, das Räumlichkeiten für die Feuerwehr beinhaltet.

Die Festlegung der vorgesehenen Fläche erfolgte nach ausgiebiger Untersuchung aller Möglichkeiten in der Ortslage und Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Favorisiert wurde die Fläche durch die Nähe der Gemeindehalle, was die Unterhaltung und Überwachung der Anlage wesentlich erleichtert. Sie schließt unmittelbar an die vorhandene Ortslage an und ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VGV Kaisersesch bereits vorgesehen (s. Anlage).

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes können weiterhin gelten, da die vorgesehene Baumaßnahme ohne Änderung eingeordnet werden kann.



6w
→

ausgefertigt:

Düngenheim, den 28.06.1999
Ortsgemeinde Düngenheim

[Handwritten signature]
Pelka

Ortsbürgermeister

